

Der Landrat

Beratungsunterlage 2021/139

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Kurzschenkel, Dirk 07161 202-7700 d.kurzschenkel@awb-qp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.09.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.10.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Anwendung neues Eigenbetriebsrecht ab 01.01.2022

I. Beschlussantrag

- 1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen wendet das neue Eigenbetriebsrecht ab dem 01.01.2022 an.
- 2. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen wird auch künftig nach den Vorschriften der HGB-Eigenbetriebe geführt.
- 3. Auf die Abzinsung der zu bilanzierenden Nachsorgerückstellungen für die Deponien wird weiterhin verzichtet.
- 4. Die bis einschließlich 31.12.2021 bilanzierten Pensions- und Beihilferückstellungen werden in den Jahren 2022 bis 2025 linear aufgelöst.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 das neue Eigenbetriebsgesetz (EigBG) beschlossen (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020, GBI. S. 403 ff.).

Die auf der Ermächtigung von § 18 EigBG basierende Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB-Eigenbetrieb) und der kommunalen Doppik (Doppik-Eigenbetrieb) wurde am 21.10.2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet (vgl. Artikel 1 (EigBVO-HGB) und Artikel 2 (EigBVO-Doppik) der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und Krankenhausrechnungsverordnung 01.10.2020, GBI. S. 827 ff.).

Mit dem neuen Eigenbetriebsrecht werden die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt. Dabei sind Elemente der kommunalen Doppik in das Eigenbetriebsrecht eingeflossen. Darüber hinaus wurden Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt sowie einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert.

1. Vermögensplan und Jahresabschluss

Der bisherige Vermögensplan wird durch einen Liquiditätsplan ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Es gibt weiterhin zwei Eigenbetriebsvarianten. Zum einen den Doppik-Eigenbetrieb (kommunale Doppik) und zum anderen den HGB-Eigenbetrieb (Handelsrecht). Hierfür gibt es zur größeren Transparenz zwei verschiedene Eigenbetriebsverordnungen (EigBVO-Doppik und EigBVO-HGB).

Um eine Einheitlichkeit der Bilanzen nach der kommunalen Doppik, dem Handelsund dem Steuerrecht zu erreichen, dürfen Eigenbetriebe, unabhängig davon, ob sie nach der kommunalen Doppik (NHKR) oder nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) geführt werden, künftig keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr bilden. Als Konsequenz sind bereits gebildete Rückstellungen aufzulösen.

Das neue Recht ist nach der Übergangsvorschrift in § 19 EigBG spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2023 anzuwenden; eine frühere Anwendung ist aber möglich.

2. Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Betriebsleitung schlägt vor, das neue Eigenbetriebsrecht bereits ab dem 01.01.2022 anzuwenden, um damit die Voraussetzung für eine frühere Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 und deren Berücksichtigung in der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022 zu schaffen.

Die lineare Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen in den Jahren 2022 bis 2025 wurde in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 13.07.2021 beschlossen (BU 2021/112). Wie seinerzeit in der Beratungsunterlage dargestellt, müssen die Pensions- und Beihilferückstellungen nach dem neuen Eigenbetriebsrecht innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

3. Buchungssystematik

Wie oben ausgeführt, gibt es im neuen Eigenbetriebsrecht zwei Eigenbetriebsvarianten mit unterschiedlichen Buchungssystematiken. Zum einen den Doppik-Eigenbetrieb und zum anderen den HGB-Eigenbetrieb.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen wird seit seiner Gründung am 01.01.1996 nach dem Handelsrecht geführt. Das Rechnungswesen entspricht dem des Handelsrechts. Ab dem Jahr 2022 werden die bisherigen KIRP-Rechnungswesen-Programme von einer SAP-Anwendung mit handelsrechtlicher Prägung abgelöst.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen weiterhin als HGB-Eigenbetrieb zu führen.

4. Deponienachsorgerückstellungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen hat seit dem Jahr 2010 auf die Abzinsung der Deponienachsorgerückstellungen verzichtet und dies in den Jahresabschlüssen entsprechend dargestellt. Diese Vorgehensweise entspricht der Empfehlung des Landkreistages Baden-Württemberg, die mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg seinerzeit abgestimmt wurde. Der Landkreistag hatte in seiner damaligen **Empfehlung** darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung Deponienachsorgerückstellungen bei der Änderung des Eigenbetriebsrechts aufgegriffen und entsprechend den Regelungen des neuen kommunalen Haushaltsund Rechnungswesen angepasst werden soll. Das neue Eigenbetriebsrecht sieht nun ein Wahlrecht bzgl. der Abzinsung der Deponienachsorgerückstellungen vor. Die bisherige Bilanzierungsmethode (keine Abzinsung) kann somit weitergeführt werden.

Die Betriebsleitung schlägt deshalb vor, die Nachsorgerückstellungen für die Deponien ab dem 01.01.2022 – wie bisher – nicht abzuzinsen. Damit entfällt künftig die Einschränkung des Bestätigungsvermerks bei der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

III. Handlungsalternative

Alternativ könnte das neue Eigenbetriebsrecht erst zum 01.01.2023 angewendet werden. Dies ist nicht zu empfehlen, da dadurch mit der Auflösung der Pensionsund Beihilferückstellungen nicht zum 01.01.2022 begonnen werden könnte und diese nicht bereits bei der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt werden könnten.

Auch eine Führung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen als Doppik-Eigenbetrieb wird nicht empfohlen, da sich die bisherige Systematik als HGB-Eigenbetrieb bewährt hat. Eine Umstellung hätte zudem erheblich Anpassungskosten zur Folge (Programmumstellungen, Schulungen) und wäre in der Kürze der Zeit mit Blick auf die derzeitige Bewältigung des neuen Sammel- und Gebührensystems nicht zu bewältigen.

Schließlich sollte angesichts der erfolgten Rechtsänderungen auch der bisherige Konsens zur Nichtabzinsung der Deponienachsorgerückstellungen nicht ohne Not aufgegeben werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine. Der Vollzug der Beschlüsse kann "mit Bordmitteln" bewältigt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild		Übereinstimmung/Konflikt				
		1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5	
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt						
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt						

gez. Edgar Wolff Landrat